

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 18.07.2013
BV-0114/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	18.07.2013
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	03.09.2013							
Bauausschuss	09.09.2013							
Hauptausschuss	19.09.2013							
Gemeinderat	26.09.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" für den Bereich des ehemaligen Gutsparkes der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf
Satzungsbeschluss

Beschluss

- 1. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" für den Bereich des ehemaligen Gutsparkes der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.**
- 2. Die Begründung wird gebilligt.**
- 3. Gemäß § 10 (2) BauGB bedarf der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" für den Bereich des ehemaligen Gutsparkes der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleitplanung auszufertigen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.**
- 4. Nach Erteilung der Genehmigung ist der zuvor benannte Bebauungsplan durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung (einschließlich der zusammenfassenden Erklärung) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Sachverhalt

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" für den Bereich des ehemaligen Gutsparkes der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Bebauungsplan bzw. die Änderung und Neufassung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen.

Da es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Absatz 4 BauGB handelt, bedarf er der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist dann ortsüblich bekannt zu machen.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Ebendorf erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Rechtsgrundlage § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

Planzeichnung und Begründung

(Hinweis: die Begründung beinhaltet ebenfalls die maßgeblichen Auszüge aus der Planzeichnung im A4-Format)